



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 22.05.2025, 11:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eilendorf, Blatt 11143,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eilendorf, Flur 15, Flurstück 1039, Landwirtschaftsfläche, In den Raaren
, Größe: 4.963 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Eilendorf, Flur 15, Flurstück 106, Landwirtschaftsfläche, In den Raaren,
Größe: 1.500 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Eilendorf, Flur 15, Flurstück 892, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und
Freifläche, Schlackstraße, Größe: 2.130 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Eilendorf, Flur 15, Flurstück 1064, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und
Freifläche, Halfenstr., Größe: 2.201 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Eilendorf, Flur 15, Flurstück 1066, Landwirtschaftsfläche, Halfenstraße,
Halfenstraße, Größe: 207 m²

versteigert werden.

Bebaute und unbebaute Grundstücke als Teile eines ehem. landwirtschaftlichen Betriebes,

Flurstücke 1039, 106 und 1066 unbebaut, Nutzung als Grünland, Gebäude (Maschinenhalle) auf Flurstück 892 nach Wiederaufbau unfertig, Nutzung der Fläche als Grünland, Flurstück 1064 bebaut mit Bergehalle, Großviehstall, Remise/ Lager und Carport, Gebäude seit 2023 ungenutzt, Bau- und Unterhaltungszustand unbefriedigend/vernachlässigt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

123.300,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Eilendorf Blatt 11143, lfd. Nr. 1 26.300,00 €
- Gemarkung Eilendorf Blatt 11143, lfd. Nr. 2 7.200,00 €
- Gemarkung Eilendorf Blatt 11143, lfd. Nr. 3 10.200,00 €
- Gemarkung Eilendorf Blatt 11143, lfd. Nr. 4 71.500,00 €
- Gemarkung Eilendorf Blatt 11143, lfd. Nr. 5 8.100,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.